



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Mai 1999

Nummer 29

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	1. 4. 1999	RdErl. d. Finanzministeriums Festsetzung eines einheitlichen Kilometerentschädigungssatzes	530
20051	25. 3. 1999	RdErl. d. Innenministeriums Innere Organisation der Bezirksregierungen; Organisationsplan und Mustergeschäftsverteilungsplan	530
304	22. 12. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Justiz Aufhebung der geltenden Geschäftsstellenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit	535

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
23. 12. 1998	Bek. – Auszeichnung für Rettung in Lebensgefahr	535
9. 3. 1999	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps.	535
16. 3. 1999	Bek. – Berufskonsularische Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, Düsseldorf	535
16. 3. 1999	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Thailand, Düsseldorf	535
16. 3. 1999	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Österreich, Dortmund	535
30. 3. 1999	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Kasachstan, Düsseldorf	536
30. 3. 1999	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Venezuela, Gelsenkirchen.	536
31. 3. 1999	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps.	536
7. 4. 1999	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	536
	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
11. 3. 1999	RdErl. – Tag der Umwelt am 5. Juni 1999	536
	Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit	
17. 3. 1999	RdErl. Investitionsprogramm 1999 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen.	536
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
31. 3. 1999	Bek. – Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr f. d. Haushaltsjahr 1999	544

I.

20024

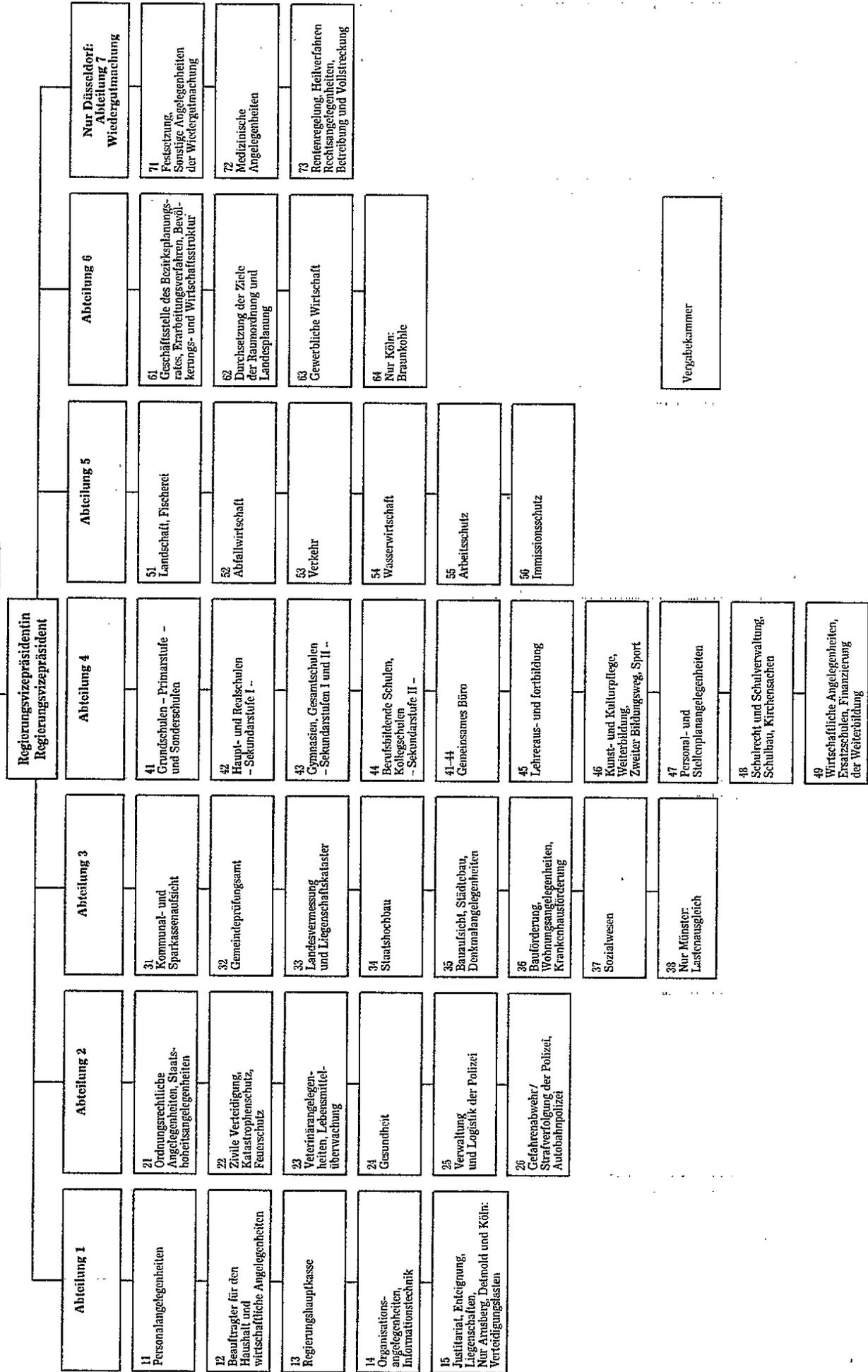
**Festsetzung eines einheitlichen
Kilometerentschädigungssatzes**RdErl. d. Finanzministeriums v. 1. 4. 1999 -
B 2711 - 1.1 - IV A 3Mein RdErl. v. 25. 9. 1980 (SMBI. NRW. 20024) wird
aufgehoben.

- MBl. NRW. 1999 S. 530.

20051

**Innere Organisation
der Bezirksregierungen
Organisationsplan
und Mustergeschäftsverteilungsplan**RdErl. d. Innenministeriums
v. 25. 3. 1999 - V A 3 - 33.63Mein RdErl. v. 19. 3. 1985 (SMBI. NRW. 20051) wird mit
sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

- 1 Der Organisationsplan erhält die Fassung der An- Anlage 1
lage 1.
- 2 Der Mustergeschäftsverteilungsplan für die Bezirks-
regierungen wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Der Abschnitt „63 - Gewerbliche Wirtschaft“ erhält Anlage 2
die Fassung der Anlage 2.
 - 2.2 Der Abschnitt „Vergabekammer“ erhält die Fassung Anlage 3
der Anlage 3. Er wird im Anschluss an den Abschnitt
„63 - Gewerbliche Wirtschaft“ in den Musterge-
schäftsverteilungsplan eingefügt.



Dezernat 63 - Gewerbliche Wirtschaft

- 1 Wirtschaftsangelegenheiten
 - 1.1 Wirtschaftsförderung
 - 1.11 Regionale Wirtschaftsförderung
 - 1.111 Investitionshilfen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur des Landes
 - 1.112 Bescheinigungsverfahren nach dem Investitionszulagengesetz des Landes
 - 1.12 Maßnahmen der sektoralen Strukturpolitik
 - 1.13 Förderung der kleinen und mittleren gewerblichen Betriebe sowie der freien Berufe
 - 1.14 Sonderprogramme und sonstige Förderungsmaßnahmen
 - 1.2 Sonstige Bundes- und Landeszuwendungen an die Wirtschaft und andere Einrichtungen
 - 1.3 Bescheinigungsverfahren nach § 7d Abs. 2 Nr. 2 Einkommensteuergesetz
 - 1.4 Stellungnahmen zu Anträgen auf Grundsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 5 Grundsteuergesetz, Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21b Umsatzsteuergesetz
 - 1.5 Sonstige betriebswirtschaftliche Aufgaben
 - 1.6 **Nur Düsseldorf:**
Stelle für Innerdeutschen Handel für Nordrhein-Westfalen
- 2 Preisüberwachung
 - 2.1 Preisrechtliche Prüfung von öffentlichen Aufträgen
 - 2.11 Aufträge im Rahmen der Bauwirtschaft
 - 2.12 Sonstige Aufträge
 - 2.2 Gebühren, Beiträge, Entgelte aller Art
 - 2.21 Pflugesätze
 - 2.22 Gebühren, Beiträge, sonstige Entgelte
 - 2.3 Mieten, Pachten
 - 2.4 Ernährung und Landwirtschaft einschließlich Verarbeitungsbetriebe
 - 2.5 Gewerbliche Wirtschaft, Energiewirtschaft
 - 2.6 Preisauszeichnung, Preisbeobachtung
- 3 Handwerk, Handel und Gewerbe
 - 3.1 Handwerk
 - 3.11 Ausnahmegewilligungen zur Eintragung in die Handwerksrolle
 - 3.12 Untersagung und Schließung von Handwerksbetrieben
 - 3.13 Schornsteinfegerangelegenheiten
 - 3.14 **Nur Münster:**
Hufbeschlagangelegenheiten
 - 3.2 Handel und Gewerbe (insbesondere Gewerbeüberwachung)
 - 3.21 Handel
 - 3.22 Stehendes Gewerbe
 - 3.23 Reisegewerbe
 - 3.24 Marktverkehr
 - 3.25 Gaststättengewerbe, Sperrzeitregelungen
 - 3.26 Sonderverkaufsveranstaltungen und Ausverkäufe
 - 3.27 Sonstige Gewerbe- und Handelszweige
 - 3.3 Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieure“
 - 3.4 Angelegenheiten der beruflichen Aus- und Weiterbildung
 - 3.41 Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden, Untersagung des Einstellens und Ausbildens von Auszubildenden
 - 3.42 Errichtung von Ausbildungsmeisterprüfungsausschüssen für das grafische Gewerbe
 - 3.43 Bildung und Beaufsichtigung der Meisterprüfungsausschüsse (einschl. Baumeisterprüfungsausschüsse)
 - 3.44 Mitwirkung bei Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung
- 4 Angelegenheiten des privaten Versicherungsgewerbes
- 5 Angelegenheiten der zivilen Verteidigung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft
- 6 Angelegenheiten der zivilen Verteidigung im Ernährungsbereich
- 7 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 405 Aktiengesetz
- 8 Geschäftsstelle der Vergabekammer

Anmerkungen zu 63:**Zu Nr. 1.1:**

Hierzu gehört auch die Sammlung von Wirtschaftsdaten.

Zu Nr. 2:

Hierzu gehört auch die Erledigung von Ermittlungersuchen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu Nr. 3.2:

Hierzu gehört auch der Immissionsschutz aufgrund der Gewerbeordnung und des Gaststättengesetzes.

Zu Nr. 3.22:

Hierzu gehören auch die Gewerbebezüge, für die aufgrund der Gewerbeordnung besonders bundes- oder landesrechtliche Verordnungen ergangen sind.

Zu Nr. 3.27:

Hierzu gehören die Gewerbebezüge, für die Regelungen in gewerberechtlichen Nebengesetzen bestehen (z. B. Blindenwarenvertriebsgesetz).

Zu Nr. 5:

Hierzu gehört auch die Unabkömmlichstellung von Wehrpflichtigen und zivildienstpflichtigen in Betrieben der öffentlichen Energieversorgung mit einem Versorgungsgebiet, das über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinausgeht.

Vergabekammer

(eingrichtet aufgrund des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntgabe vom 26. 8. 1998 (BGBl. 1998 Teil I Nr. 59, Seite 2546 ff.), § 104, und der Verordnung über Einrichtung und Zuständigkeit der Vergabekammern im Nachprüfungsverfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge, Vergabezuständigkeitsverordnung, § 2 Abs. 1).

Die Vergabekammer ist zuständig für Vergabeverfahren gemäß § 1 Abs. 1 und 2 der Vergabezuständigkeitsverordnung. Sie ist als unabhängige Stelle außerhalb der regulären Linienorganisation bei den Bezirksregierungen tätig.

- MBl. NRW. 1999 S. 530.

304

Aufhebung der geltenden Geschäftsstellenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Justiz
- 6303 - I A. 18 - v. 22. 12. 1998

Die mit Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 5. Dezember 1984 (SMBl. NRW. 304) erlassene Geschäftsstellenordnung für die Sozialgerichte hebe ich mit Ablauf des 31. 12. 1998 auf.

Mit Schreiben vom heutigen Tage habe ich den Präsidenten des Landessozialgerichts ermächtigt, in eigener Zuständigkeit eine Organisationsordnung für den Geschäftsstellenbereich zu erlassen.

- MBl. NRW. 1999 S. 535.

II.

Ministerpräsident

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 23. 12. 1998
I B 4-130-5/70

In Anerkennung einer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat ist die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen worden an:

1. Herrn Polizeikommissar Marcus Becker
42657 Solingen
2. Herrn Polizeikommissar Ingo Glenewinkel
42697 Solingen
3. Herrn Martin Held
42719 Solingen
4. Herrn Ralf Bogatz
41199 Mönchengladbach
5. Herrn Michael Dreher
42283 Wuppertal
6. Frau Katja Leyer
42283 Wuppertal
7. Herrn Matthias Brinkmann
58119 Hagen
8. Herrn Charly Deichambre
8710 Wielsbecke
9. Herrn Johan Speckman
8300 Knocke-Heist
10. Herrn Richard Georg Grzesik
45889 Gelsenkirchen
11. Herrn Jörg Linkens
45889 Gelsenkirchen
12. Herrn Andreas Rinker
45899 Gelsenkirchen
13. Frau Katrin Kezman
48151 Münster
14. Herrn Rainer Krajewski
45309 Essen
15. Herrn Polizeioberkommissar Rainer Matzke
42281 Wuppertal
16. Herrn Jakob Pankratz
32791 Lage
17. Frau Waltraud Rörsch
45879 Gelsenkirchen
18. Herrn Erik Sterck
41352 Korschenbroich

- MBl. NRW. 1999 S. 535.

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 9. 3. 1999 -
A B 6-433.3-40

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 11. November 1998 ausgestellte und bis zum 11. November 2001 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 6670 von Frau Fouzia Lahlou, Vizekonsul im Kgl. Marokkanischen Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NRW. 1999 S. 535.

Berufskonsularische Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 3. 1999 -
A B 6-417-71

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland ernannten Herrn Philip Lloyd Thomas am 5. März 1999 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn John Malcolm Macgregor, am 12. Oktober 1995 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NRW. 1999 S. 535.

Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Thailand, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 3. 1999 -
A B 6-450-2

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Thailand in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Stephan Johannes Holthoff-Pförtner am 2. März 1999 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Die Adresse lautet:

40474 Düsseldorf, Cecilienallee 6-10,
Tel.: (02 11) 491 2632 und 491 2638,
Telefax: (02 11) 491 2639.
Sprechzeiten: mo-fr von 9.00-12.00 Uhr.

- MBl. NRW. 1999 S. 535.

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Österreich, Dortmund

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 3. 1999 -
A B 6-439-25

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Österreich in Dortmund zugestimmt und Herrn Bodo Harenberg am 4. März 1999 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Arnsberg.

Die Anschrift lautet:

44137 Dortmund, Königswall 21,
Tel.: (02 31) 90 56-101,
Telefax: (02 31) 90 56-112.

- MBl. NRW. 1999 S. 535.

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Kasachstan, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 3. 1999 -
AS AB 429.3-2

Die Bundesregierung hat der Erweiterung des Konsularbezirks des Honorarkonsuls der Republik Kasachstan in Düsseldorf, Herrn Eugen Warkentin, um die Städte Bonn und Köln - zum 1. Mai 1999 - zugestimmt.

- MBl. NRW. 1999 S. 536.

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Venezuela, Gelsenkirchen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 3. 1999 -
A B 6-453-6

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Venezuela in Gelsenkirchen zugestimmt und Herrn Wilhelm Bonse-Geuking am 16. März 1999 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Anschrift lautet:

45876 Gelsenkirchen, Alexander-von-Humboldt-Strasse
Tel.: (0209) 606-8100,
Telefax: (0209) 606-7600,
Sprechzeiten: Mo-Mi u. Fr 9.00-12.00 Uhr
Do 14.00-17.00 Uhr.

- MBl. NRW. 1999 S. 536.

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 31. 3. 1999 -
AS AB-454-1

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 7. September 1994 ausgestellte und bis zum 7. September 2000 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 6002 von Herrn Thomas Lee Boam, Generalkonsul im Amerikanischen Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NRW. 1999 S. 536.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 4. 1999 -
AS AB-447-4/74

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. Februar 1999 ausgestellte und bis zum 14. Februar 2000 gültige Konsularische Ausweis Nr. A 0253 von Herrn Ventura Rodriguez Garcia, Bediensteter des Verwaltungspersonals im Spanischen Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NRW. 1999 S. 536.

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Tag der Umwelt am 5. Juni 1999

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 11. 3. 1999 - I C 5-41.23

Der durch die Vereinten Nationen proklamierte „Tag der Umwelt“ am 5. Juni jeden Jahres soll auch 1999 im Land Nordrhein-Westfalen in angemessener Form begangen werden. Nach dem Gem. RdErl. v. 13. 4. 1973 (SMBL. NRW. 283) sollen an diesem Tag besondere Aktivitäten der öffentlichen Hand dazu dienen, die Bevölkerung über die Umweltproblematik und -verbesserung zu informieren und zu eigenem Engagement zu motivieren. Der „Tag der Umwelt“ ist in diesem Jahr von den Umweltministerinnen und -ministern und Umweltsenatorinnen und -senatoren aus Bund und Länder unter das Motto

„Energiesparen - Klimaschutz zum Mitmachen“
gestellt worden.

Während die drei führenden Industrienationen USA, Japan und Deutschland mit ihren Energiesystemen mehr als die Hälfte der weltweiten Kohlendioxid-Emissionen verursachen, gehen die Vereinten Nationen davon aus, dass in den nächsten 50 Jahren die Treibhausgase mindestens halbiert werden müssen, wenn das Welt-Klima stabil gehalten werden soll. Diese Zahlen bedeuten für uns: Wenn die Energiewende versäumt wird, dann wird die bedrohliche Klimaerwärmung nicht abzuwenden sein. Und diese Energiewende beginnt vor Ort, im Betrieb und zu Haus: durch den Klimaschutz zum Mitmachen.

Die Bevölkerung muß deshalb über die drohende Klimaänderung noch besser informiert und zu verantwortungsbewußtem Handeln ermutigt werden. Und sie ist an den konkreten Maßnahmen vor Ort zu beteiligen. Klimaschutz kann dann zum Motor einer neuen politischen und wirtschaftlichen Entwicklung werden. Energiesparen, erneuerbare Energien, effizientere Technologien - dies sind dazu die Stichworte.

Angesichts der Tatsachen, dass 80% der Energien, die wir im Haushalt verbrauchen, verheizt werden und das Auto Umweltbelastungsfaktor Nr. 1 ist, können wir alle etwas zum Schutz unseres Klimas tun, ob mit besserer Wärmedämmung unserer Häuser, Sonnenkollektoren zur Warmwasserbereitung, verstärkter Nutzung des Öffentlichen Nahverkehrs, häufigerem Verzicht auf das eigene Auto oder Kauf von PKW mit geringerem Kraftstoffverbrauch.

Die Kommunen sind wegen ihrer Nähe zu den Energieverbrauchenden wichtige Akteure bei der Energieeinsparung und bei der Förderung neuerer Energien. Ihre Unterstützung und Beratung ist besonders gefragt. Nicht nur das Handlungspotential ist sehr groß, sondern auch die Handlungsbereitschaft. In Nordrhein-Westfalen gehören über 30 Prozent aller Kommunen dem „Klimabündnis europäischer Städte“ an, das sich zur Aufgabe macht, mit Klimapolitik auf der lokalen Ebene zu beginnen. Im Rahmen der Lokalen Agenda gibt es ebenfalls vielversprechende Ansätze, die es zu unterstützen gilt.

- MBl. NRW. 1999 S. 536.

Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit

Investitionsprogramm 1999 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
v. 17. 3. 1999 - III C 1 - 5750.02

Nach § 20 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NRW - vom 16. Dezember 1998

(GV. NRW. S. 696), wird für das Jahr 1999 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1	Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:	
1.1	Ausgabemittel	890 626 500 DM
1.2	Verpflichtungsermächtigung	289 829 000 DM
		<u>1 180 455 500 DM</u>
2	Die unter 1. genannten Mittel werden wie folgt verplant:	
2.1	Weiterfinanzierung der vor 1999 begonnenen Krankenhausbaumaßnahmen - Ausgabemittel -	330 626 500 DM
2.21	Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach dem Feststellungsbescheid notwendigen Anlagegütern (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 KHG NRW)	
Anlage A	- Anlage A -	242 638 000 DM
2.22	Bewilligung sonstiger dringender Maßnahmen außerhalb des Investitionsprogramms 1999 (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KHG NRW)	
Anlage B	- Anlage B -	- Mio. DM
	zusammen 2.21 und 2.22	242 638 000 DM
2.23	Bewilligung von Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 KHG NRW im Rahmen des Mittelkontingents der Bezirksregierungen	- Mio. DM
2.3	Förderrahmenerhöhungen (Mehrkostenbewilligungen bei Baumaßnahmen der Investitionsprogramme bis einschließlich 1998)	47 191 000 DM
2.4	Reservebeträge für dringliche Einzelmaßnahmen	- DM
2.5	Für die pauschale Förderung (§§ 25 und 26 KHG NRW)	
Anlage C	- Anlage C -	560 000 000 DM
		<u>1 180 455 500 DM</u>
3	Sofern bei den Förderrahmenerhöhungen (Nr. 2.3) Haushaltsmittel nicht in Anspruch genommen werden, wird das Fördervolumen (Nrn. 2.21 und 2.22 zusammen) bzw. das Mittelkontingent (Nr. 2.23) um diesen Betrag erhöht.	
4	Diese Bekanntmachung ist keine Genehmigung zum Baubeginn. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHG NW entsteht nach § 20 S. 4 KHG NRW mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel, mit der auch die Aufnahme der in der Anlage A genannten Vorhaben in das Investitionsprogramm 1999 verbunden ist.	

Krankenhaus	IP 1999		
	insgesamt	Kosten	
		Ausgabe- mittel 1999	Verpflichtungs- ermächtigung
	Mio. DM		
1 Bezirksregierung Arnsberg			
1.1 St. Johannes-Hospital Arnsberg-Neheim Psychiatrische Abteilung mit 60 Betten einschließlich Funktions- und Therapieräume	11,000		11,000
1.2 Elisabeth Klinik Dortmund-Aplerbeck Neubau Kinder- u. Jugendpsychiatrie	11,800		11,800
1.3 St. Marien-Hospital Hamm Erweiterung und Umstrukturierung OP-Abteilung, Verkehrskern	15,100		15,100
1.4 St. Barbaraklinik Hamm-Heesen Neubau OP-Abteilung u. Umbau Intensivstation	13,000		13,000
1.5 Knappschaftskrankenhaus Würselen-Bardenberg Erweiterungsbau	8,100		8,100
Insgesamt	59,000		59,000

Krankenhaus	Kosten	
	insgesamt	davon
		Ausgabe- mittel 1999
Mio. DM		
2 Bezirksregierung Detmold		
2.1 Klinikum Lippe Bad Salzuflen Errichtung einer stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie	11,500	11,500
2.2 Fachkrankenhaus Bethel Bielefeld Herrichtung einer Werktherapie im Haus „Ebenezer“	2,500	2,500
2.3 Städt. Kliniken Bielefeld GmbH Bielefeld Umbau der Altbausubstanz des Hauses 6/7 zur Aufnahme der MTA Lehranstalt	4,000	4,000
2.4 Klinikum Kreis Herford Herford Schaffung einer sept. Op-Abt. 2. BA	6,519	6,519
Insgesamt	24,519	24,519

Krankenhaus	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1999	Verpflichtungs- ermächtigung
Mio. DM			
3 Bezirksregierung Düsseldorf			
3.1 Dominikus-Krankenhaus Düsseldorf Weiterführung des Treppenhauses im BT C bis 9. OG; Erweiterung um einen Feuerwehraufzug	6,380		6,380
3.2 St. Josef-Hospitale Kupferdreh Essen Erweiterungsbau für eine zentrale OP-Abteilung	12,372		12,372
3.3 St. Josefshospital Krefeld-Uerdingen Erstellung einer OP-Abteilung mit Klimaanlage und Aufwachraum	12,000		12,000
3.4 St. Lukas-Klinik Solingen Erweiterung Nordwest-Flügel einschl. Umbau Nordflügel für eine zentrale OP-Abteilung mit Klimaanlage	14,630		14,630
3.5 St. Marien-Hospital Wesel Neubau Kinderklinik (58 Betten)	17,900		17,900
3.6 St. Josef-Hospital Xanten An- und Umbau Haus Katharina, Errichtung von Funktionsbereichen, Einbau von Naßzellen	12,000		12,000
Insgesamt	75,282		75,282

Krankenhaus	Kosten	
	insgesamt	davon
		Ausgabe- mittel 1999
Mio. DM		
4 Bezirksregierung Köln		
4.1 Robert Janker Klinik Bonn Errichtung Strahlenklinik (2. BA)	12,814	12,814
4.2 Krankenhaus Maria Hilf Gangelt Neubau Gebäude für Arbeits- und Beschäftigungstherapie des Akutbereichs der Psychiatrie	2,990	2,990
4.3 Rheinische Landesklinik Bedburg-Hau Geldern Errichtung Tagesklinik mit Institutsambulanz	4,357	4,357
4.4 Städtisches Krankenhaus Heinsberg Neubau Westflügel (1. BA) mit Untersuchung und Behandlung, Phys. Therapie, Intensivstation und Entbindung	11,278	11,278
4.5 Rheinische Kliniken Köln Anbau einer 2. Aufzugsanlage an das Gebäude 02	1,331	1,331
4.6 Städtisches Krankenhaus Holweide Köln Erweiterungsanbau 4 OP-Räume, Gynäkologie u. HNO	11,921	11,921
Insgesamt	44,691	44,691

Krankenhaus	Kosten	
	insgesamt	davon
		Ausgabe- mittel 1999
Mio. DM		
5 Bezirksregierung Münster		
5.1 St. Marien-Krankenhaus Ahaus Errichtung eines 4. asept. Op's - Abschluß der Gesamtbaumaßnahme -	2,500	2,500
5.2 St. Elisabeth-Hospital Beckum Schaffung von dringend benötigten Funktionsräumen	3,000	3,000
5.3 St. Barbara-Hospital Gladbeck Aufstockung im Bereich Intensiv von Ebene 1 bis 4 und altem OP von Ebene 1 bis 3 (Pflege) - Abschluß der Gesamtbaumaßnahme -	7,600	7,600
5.4 St. Sixtus-Hospital Haltern Neubau Liegendkrankenfahrt mit Notfallaufzug, Neugliederung der Physikalischen Therapie und Verbesserung der Bettensituation - Abschluß der Gesamtbaumaßnahme -	6,193	6,193
5.5 Westf. Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie Lengerich Errichtung einer Tagesklinik in Steinfurt Ortsteil Borghorst	1,250	1,250
5.6 Raphaelsklinik GmbH Münster Schaffung neuer Haupteingang, Neubau Prosektur und Ergänzung Intensivpflege - 2. BA/1. Teil -	5,400	5,400
5.7 St. Franziskus-Hospital GmbH Münster Erweiterung der asept. Op-Abteilung - 1. BA -	8,750	8,750
5.8 Westf. Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie Warstein Umbau Haus 11, 2. BA für die Nutzung als Tagesklinik	4,453	4,453
Insgesamt	39,146	39,146

Anlage C

Krankenhaus	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1999	Verpflichtungs- ermächtigung
Mio. DM			
Pauschale Förderung nach § 25 KHG NRW			
Veranschlagt sind für			
Zuweisungen und Zuschüsse zur pauschalierten Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und für sonstige förderungsfähige Investitionen nach § 21 KHG NRW im Rahmen der §§ 25 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KHG NRW und Beschaffung von Medizinprodukten im Rahmen des § 26 Abs. 2 KHG NRW	560,0	560,0	0,0
Insgesamt	560,0	560,0	0,0

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)
für das Haushaltsjahr 1999**

Bek. des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR) v. 31. 3. 1999

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), der §§ 41 Abs. 1h) und 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 762) und des § 10 der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr am 11. Dezember 1998 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1 825 024 800,- DM
in der Ausgabe auf	1 825 024 800,- DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1 302 400,- DM
in der Ausgabe auf	1 302 400,- DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1999 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000,- DM festgesetzt.

§ 5

Steuersätze werden nicht festgesetzt.

§ 6

(1) Die allgemeine Verbandsumlage zum Ausgleich der Infrastrukturkosten und des Soll-Defizits wird gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung (ZVS) auf 1043,87 Mio DM festgesetzt.

Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	Mio DM	nachrichtlich: anteiliger Umlagenanteil BVR*	Mio DM
Stadt Bochum	64,144		0,090
Stadt Bottrop	6,793		0,343
Stadt Dortmund	100,012		0,228
Stadt Düsseldorf	159,597		1,394
Stadt Duisburg	85,744		0,119
Ennepe-Ruhr-Kreis	24,097		0,888
Stadt Essen	142,318		1,447
Stadt Gelsenkirchen	38,200		0,304
Stadt Hagen	32,947		0,402
Stadt Herne	12,356		0,013
Stadt Krefeld	37,514		0,644

Kreis Mettmann	24,708	1,849
Stadt Mönchengladbach	26,153	0,667
Stadt Monheim a. Rhein	1,746	0,000
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	50,488	0,014
Stadt Neuss	20,880	1,998
Kreis Neuss	9,968	1,646
Stadt Oberhausen	33,631	0,067
Kreis Recklinghausen	35,452	1,022
Stadt Remscheid	12,582	0,104
Stadt Solingen	20,690	0,012
Stadt Viersen	5,253	0,467
Kreis Viersen	8,215	1,047
Stadt Wuppertal	90,384	0,744
	<u>1 043,872</u>	<u>15,509</u>

* In der allgemeinen Verbandsumlage enthalten

(2) Die Verbandsmitglieder können diese Umlagebeträge um die in § 19 Absatz 5 ZVS näher bezeichneten Leistungen kürzen. In der Höhe der vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes.

(3) Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum Ende des ersten Quartalmonats an den Zweckverband zu entrichten. § 19 Absatz 6 ZVS bleibt hiervon unberührt.

(4) Umlagebeträge, die nicht fristgerecht beim Zweckverband eingehen, sind mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 7

(1) Der Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage ist vom 1. Juli 1999 an bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, wenn er die Ist-Umlage um mehr als 5 v. H. übersteigt. Grundlage für die Berechnung der Zinsen sind die an den und die vom Zweckverband tatsächlich geleisteten Zahlungen.

§ 8

(1) Die Umlage zur Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs im VRR gemäß § 17 ZVS wird auf 39 578 000,- DM festgesetzt. Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	1 572 000,- DM
Stadt Bottrop	505 000,- DM
Stadt Dortmund	5 407 000,- DM
Stadt Düsseldorf	6 986 000,- DM
Stadt Duisburg	2 338 000,- DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	1 711 000,- DM
Stadt Essen	4 640 000,- DM
Stadt Gelsenkirchen	564 000,- DM
Stadt Hagen	1 010 000,- DM
Stadt Herne	699 000,- DM
Stadt Krefeld	895 000,- DM
Kreis Mettmann	2 195 000,- DM
Stadt Mönchengladbach	840 000,- DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	819 000,- DM
Kreis Neuss	3 104 000,- DM
Stadt Oberhausen	690 000,- DM
Kreis Recklinghausen	1 484 000,- DM
Stadt Remscheid	572 000,- DM
Stadt Solingen	627 000,- DM
Kreis Viersen	489 000,- DM
Stadt Wuppertal	2 431 000,- DM
	<u>39 578 000,- DM</u>

(2) Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum Ende des ersten Quartalmonats an den Zweckverband zu entrichten.

§ 9

(1) Die Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes wird auf 374 300,- DM festgesetzt. Diese Umlage ist von den Verbandsmitgliedern gemäß § 22 ZVS im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufzubringen (Stand: 31. 12. 1997). Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	20 240,- DM
Stadt Bottrop	6 210,- DM
Stadt Dortmund	30 410,- DM
Stadt Düsseldorf	29 190,- DM
Stadt Duisburg	27 050,- DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	17 970,- DM
Stadt Essen	31 120,- DM
Stadt Gelsenkirchen	14 640,- DM
Stadt Hagen	10 690,- DM
Stadt Herne	9 090,- DM
Stadt Krefeld	12 560,- DM
Kreis Mettmann	23 600,- DM
Stadt Mönchengladbach	13 630,- DM
Stadt Monheim a. Rhein	2 200,- DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	8 970,- DM
Stadt Neuss	7 630,- DM
Kreis Neuss	14 920,- DM
Stadt Oberhausen	11 420,- DM
Kreis Recklinghausen	33 860,- DM
Stadt Remscheid	6 170,- DM
Stadt Solingen	8 440,- DM
Stadt Viersen	3 940,- DM
Kreis Viersen	11 090,- DM
Stadt Wuppertal	19 260,- DM
	<u>374 300,- DM</u>

(2) Die Umlage ist spätestens bis zum 31. März 1999 in einer Summe an den Zweckverband zu entrichten.

§ 10

(1) Die Sonderumlage zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR-GmbH wird auf 3 601 000,- DM festgesetzt. Diese Umlage ist von den zweckverbandsangehörigen Kreisen und kreisfreien Städten gemäß § 23 im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufzubringen (Stand: 31. 12. 1997). Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	194 700,- DM
Stadt Bottrop	59 790,- DM
Stadt Dortmund	292 590,- DM
Stadt Düsseldorf	280 830,- DM
Stadt Duisburg	260 220,- DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	172 860,- DM
Stadt Essen	299 410,- DM
Stadt Gelsenkirchen	140 880,- DM
Stadt Hagen	102 810,- DM
Stadt Herne	87 480,- DM
Stadt Krefeld	120 800,- DM
Kreis Mettmann	248 290,- DM
Stadt Mönchengladbach	131 080,- DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	86 330,- DM
Kreis Neuss	216 920,- DM
Stadt Oberhausen	109 880,- DM
Kreis Recklinghausen	325 760,- DM
Stadt Remscheid	59 340,- DM
Stadt Solingen	81 150,- DM
Kreis Viersen	144 600,- DM
Stadt Wuppertal	185 280,- DM
	<u>3 601 000,- DM</u>

(2) Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum Ende des ersten Quartalmonats an den Zweckverband zu entrichten.

§ 11

(1) Die Sonderumlage zur Finanzierung des stadtbahnbedingten Eigenaufwandes der VRR-GmbH wird auf 1 700 000,- DM festgesetzt. Diese Umlage ist gemäß Protokollnotiz zu § 23 ZVS von den Verbandsmitgliedern, die Gesellschafter der ehemaligen Stadtbahngesellschaft Rhein-Ruhr mbH waren, im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile am 31. 12. 1987 wie folgt aufzubringen:

Stadt Bochum	198 900,- DM
Stadt Dortmund	302 940,- DM
Stadt Düsseldorf	316 540,- DM
Stadt Duisburg	217 090,- DM
Stadt Essen	325 550,- DM
Stadt Gelsenkirchen	162 690,- DM
Stadt Hattingen	36 210,- DM
Stadt Herne	49 640,- DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	90 440,- DM
	<u>1 700 000,- DM</u>

(Die Umlage der nicht zum Zweckverband gehörenden kreisangehörigen Stadt Hattingen wird gemäß Protokollnotiz zu § 23 ZVS vom Ennepe-Ruhr-Kreis aufgebracht.)

(2) Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens zum 1. März und zum 1. Juli 1999 an den Zweckverband zu entrichten.

(3) Die Städte Oberhausen, Recklinghausen und Witten sind von der Finanzierung des stadtbahnbedingten Eigenaufwandes ausgenommen.

§ 12

Die endgültige allgemeine Verbandsumlage für das Jahr 1997 (Ist-Umlage) wird auf 1 056 480 Mio DM festgesetzt. Im einzelnen gelten folgende Umlagebeträge:

	nachrichtlich: anteiliger Ausgleichs- betrag (DE)/ Busverkehr Rheinland (BVR)*	nachrichtlich: Spitzenausgleich DB/BVR Agl. 1990-1996
	Mio DM	Mio DM
Stadt Bochum	64,699	3,083
Stadt Bottrop	7,217	0,676
Stadt Dortmund	103,620	10,073
Stadt Düsseldorf	161,089	16,288
Stadt Duisburg	89,174	4,178
Ennepe-Ruhr-Kreis	25,937	3,285
Stadt Essen	129,853	10,894
Stadt Gelsenkirchen	39,873	2,169
Stadt Hagen	34,981	2,654
Stadt Herne	13,101	0,912
Stadt Krefeld	39,732	3,11
Kreis Mettmann	28,641	3,434
Stadt Mönchengladbach	23,737	4,037
Stadt Monheim a. Rhein	1,724	0,115
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	47,774	1,568
Stadt Neuss	16,585	5,824
Kreis Neuss	8,532	1,246
Stadt Oberhausen	31,732	1,337
Kreis Recklinghausen	39,680	3,685
Stadt Remscheid	12,346	1,100
Stadt Solingen	23,726	1,290
Stadt Viersen	4,723	0,800
Kreis Viersen	7,136	0,743
Stadt Wuppertal	100,868	7,711
	<u>1 056,480</u>	<u>90,220</u>
		<u>-14,763</u>

* in der allgemeinen Verbandsumlage enthalten

§ 13

(1) Zum Ausgleich der Mindererlöse aus der Anwendung der Übergangstarife bzw. durch Anwendung des VRR-Tarifs von Nicht-VRR-Unternehmen wird eine Sonderumlage in Höhe von 679000,- DM festgesetzt. Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	42 233,80 DM
Stadt Bottrop	4 481,40 DM
Stadt Dortmund	68 103,70 DM
Stadt Düsseldorf	104 430,20 DM
Stadt Duisburg	57 918,70 DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	16 363,90 DM
Stadt Essen	82 838,- DM
Stadt Gelsenkirchen	25 869,90 DM
Stadt Hagen	21 999,60 DM
Stadt Herne	8 555,40 DM
Stadt Krefeld	25 598,30 DM
Kreis Mettmann	18 740,40 DM
Stadt Mönchengladbach	15 005,90 DM
Stadt Monheim a. Rhein	1 290,10 DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	31 098,20 DM
Stadt Neuss	9 234,40 DM
Kreis Neuss	5 092,50 DM
Stadt Oberhausen	20 302,10 DM
Kreis Recklinghausen	24 444,- DM
Stadt Remscheid	8 148,- DM
Stadt Solingen	15 345,40 DM
Stadt Viersen	3 191,30 DM
Kreis Viersen	4 549,30 DM
Stadt Wuppertal	64 165,50 DM
	<u>679 000,- DM</u>

(2) Die Umlage ist spätestens bis zum 31. Januar 1999 in einer Summe an den Zweckverband zu entrichten.

§ 14

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband VRR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1999 mit Verfügung vom 18. März 1999 genehmigt. Die Haushaltssatzung und der Hinweis nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1999 kann bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes VRR, Essen, Rathaus, Ribbeckstraße 15 (Zimmer 15.25), eingesehen werden.

Wuppertal, den 31. März 1999

Ursula Kraus

Vorsitzende
der Verbandsversammlung

- MBl. NRW. 1999 S. 544.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569